



HKIV-Info

Inhalt

S.1 Der Vertrauensarzt
S.2 Die Drittzahlerregelung

S.3 Wiedereingliederung in Teilzeit
S.4 Antibiotika, Nutzung und Missbrauch

Januar
Februar
2022

Der Vertrauensarzt

Wer ist das?

Der Vertrauensarzt ist ein Facharzt für Versicherungsmedizin und Körperschäden. Sein Status ist im Gesetz festgelegt. Er entscheidet nach gutem Gewissen und in Übereinstimmung mit der geltenden Regelung.

Er berät Sie

Der Vertrauensarzt hilft Ihnen, Ihre Rechte geltend zu machen. Wenn Sie arbeitsunfähig sind, kann er Ihnen helfen, Sie wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren durch beispielweise eine berufliche Rehabilitation.

Er informiert Sie auch, wo Sie geeignete Hilfe finden können (Sozialdienst, andere Einrichtungen, usw.).

Er gibt seine Zustimmung

Bestimmte ärztliche Behandlungen oder Medikamente benötigen die vorherige Zustimmung des Vertrauensarztes, damit die Kosten erstattet werden können. Er prüft, ob alle Bedingungen erfüllt sind, zum Beispiel bei bestimmten teureren Leistungen.

Es handelt sich u.a. um:

- bestimmte Arzneimittel oder medizinische Geräte;
- bestimmte chirurgische Leistungen;
- logopädische oder kieferorthopädische Behandlungen.

Er kontrolliert die Arbeitsunfähigkeit

Wenn Sie arbeitsunfähig sind, kann der Vertrauensarzt Sie zu einer Kontrolle vorladen, der Sie sich unterziehen müssen.

Sie müssen ihn u.a. auch konsultieren bezüglich:

einer teilzeitigen Wiederaufnahme der Arbeit;
der Ausübung einer freiwilligen Tätigkeit;
einem Auslandsaufenthalt.

Wenn Sie nicht einverstanden sind

Sie können Berufung gegen einen Beschluss des Vertrauensarztes beim Arbeitsgericht einlegen.

Mehr Infos?

Für nähere Auskünfte zu diesem Verfahren wenden Sie sich an Ihren Regionaldienst.



Die Drittzahlerregelung

Mit der Drittzahlerregelung soll ermöglicht werden, Versicherungsleistungen bei bestimmten Ärzten sofort in Anspruch zu nehmen. Kurz gesagt müssen Sie weniger Geld auslegen und die HKIV übernimmt die Zahlung für Sie. Sie müssen dann auch keinen Antrag auf Kostenerstattung stellen und der Leistungserbringer erhält den Rest direkt von der HKIV.

Die Vorteile?

Bei der Drittzahlerregelung bezahlen Sie nur Ihren Eigenanteil an den Arzt. Die HKIV erstattet dem Arzt unverzüglich den von der Versicherung übernommenen Betrag.

Das Ziel ist es, den Zugang zu ärztlicher Hilfe zu vereinfachen und zu vermeiden, dass Sie die Behandlung aus finanziellen Gründen zurückstellen müssen.

Sie müssen auch keine Unterlagen mehr einreichen und auf die Erstattung warten!

Auf Antrag

Ab Januar 2022 können sich alle Versicherten bei ihrem Zahnarzt/Arzt erkundigen, ob die Übernahme im Rahmen der Drittzahlerregelung möglich ist. Dem muss nur der Arzt zustimmen, der diese Zustimmung jedoch auch verweigern kann (außer in Fällen, in denen er zur Übernahme verpflichtet ist, siehe unten).

Dies muss vor der Konsultation geklärt werden. Bei einer Zustimmung müssen Sie nur noch eine aktuelle Vignette übergeben.

Eine Pflichtleistung?

Alle Versicherten haben Anspruch auf die Drittzahlerregelung bei einem Krankenhausaufenthalt oder in der Apotheke.

In bestimmten Fällen ist die Drittzahlerregelung auch beim Haus- oder Zahnarzt eine Pflichtleistung (siehe unten).

Beim Hausarzt

Bestimmte Personen können diese Regelung auch bei einer Konsultation ihres Hausarztes beantragen (soziale Drittzahlerregelung). Das ist der Fall, wenn Sie:

- sich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden;
- ein Einkommen haben, das unter dem Eingliederungseinkommen liegt;
- Anspruch auf die erhöhte Kostenbeteiligung haben;
- seit mindestens 6 Monaten voll arbeitslos und gleichzeitig alleinstehend oder Familienoberhaupt sind;
- erhöhte Familienzulagen für ein Kind mit einer anerkannten Behinderung erhalten.

Vor der Konsultation beantragen Sie beim Arzt die Anwendung dieser Regelung. Der Arzt ist verpflichtet, den Antrag zu bewilligen (unabhängig davon, ob er dem Abkommen beigetreten ist oder nicht).

Zeigen Sie ihm die soziale Drittzahlerkarte, die Sie von uns erhalten haben und geben Sie ihm eine aktuell gültige Vignette. Der Arzt berechnet Ihnen nur den Eigenanteil...

Die Karte wird allen Mitgliedern, die die Bedingungen erfüllen, automatisch zugesandt.

Haben Sie diese Karte nicht erhalten oder verloren? In diesen Fällen können Sie eine Karte bei Ihrer HKIV-Geschäftsstelle beantragen.

Die Gültigkeitsdauer steht auf der Karte.

Beim Zahnarzt

Der Zahnarzt ist verpflichtet, in bestimmten (genau definierten und abgegrenzten) Fällen die Drittzahlerregelung anzuwenden:

- wenn Sie an Anodontie (angeborenes Fehlen aller Zähne) leiden;
- wenn Sie aufgrund einer Krebserkrankung eine komplexe Zahnbehandlung benötigen.

Wiedereingliederung in Teilzeit

Waren Sie arbeitsunfähig und möchten Ihre Arbeit wieder in Teilzeit aufnehmen? Das ist möglich, wenn:

- Sie eine Arbeitsverringerung von mindestens 50 % beibehalten;
- Ihr Gesundheitszustand eine Wiedereingliederung zulässt.

Was müssen Sie tun?

Sie müssen in Ihrer HKIV-Geschäftsstelle ein spezielles Formular einreichen. Dieses Formular besteht aus 2 Abschnitten:

- Meldung der Wiedereingliederung an den Leistungsdienst Ihrer HKIV-Geschäftsstelle;
- Genehmigung der Ausübung dieser Tätigkeit durch den Vertrauensarzt.

Sie müssen dieses Formular vor dem ersten Arbeitstag der Wiedereingliederung bei Ihrer HKIV-Geschäftsstelle einreichen.

Das Formular erhalten Sie bei Ihrer HKIV-Geschäftsstelle. Schicken Sie das vollständig ausgefüllte Formular (Poststempel gilt als Nachweis) zurück, oder geben Sie es gegen eine Empfangsbestätigung in der Geschäftsstelle ab.

Zustimmung des Vertrauensarztes?

Der Vertrauensarzt wird dann beurteilen, ob Sie die beiden oben genannten Voraussetzungen für die Wiedereingliederung erfüllen, und er kann Sie möglicherweise zu einer medizinischen Untersuchung bestellen. Er muss innerhalb von 30 Tagen nach dem ersten Tag der Wiedereingliederung über den Antrag entscheiden. Diese Entscheidung wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

Sie müssen diese Entscheidung für die Wiedereingliederung jedoch nicht abwarten: Sie können ab (dem Datum) der Rücksendung des Antragsformulars wieder arbeiten. Sie müssen jedoch die Ihnen zugeschickte Entscheidung akzeptieren.

Nach 6 Monaten wird der Vertrauensarzt erneut prüfen, ob Sie die Voraussetzungen weiterhin erfüllen.

Was passiert bei einer Ablehnung?

Haben Sie alle Formalitäten innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erledigt, haben Sie auch weiterhin einen Leistungsanspruch.

Erledigen Sie die Formalitäten erst innerhalb von 14 Tagen nach der Wiedereingliederung, werden Ihre Leistungen um 10 % gekürzt.

Bei Verzögerungen von mehr als 14 Tagen wird die Kürzung berechnet, beträgt aber immer mehr.

Ihre erlaubte Tätigkeit einstellen

Sie können Ihre erlaubte Tätigkeit einstellen und erneut eine vollständige Entschädigung erhalten. Dazu melden Sie das Datum der Einstellung Ihrer Tätigkeit Ihrem HKIV-Büro (per Mail oder per Post).



GEBEN SIE MIT GUTEM BEISPIEL VORAN,

NUR SO KÖNNEN WIR DAS VIRUS BESIEGEN.

WWW.INFO-CORONAVIRUS.BE

.be

Antibiotika, Nutzung und Missbrauch

Antibiotika werden oft als „Wunderheilmittel“ angesehen. Nach den Schmerzmitteln sind es die am häufigsten verwendeten Medikamente in Europa. Eine übermäßige Einnahme von Antibiotika kann jedoch zur Entwicklung von bakteriellen Resistenzen führen und deren Wirksamkeit verringern.

Wettlauf gegen die Zeit

Um die Resistenz dieser Bakterien zu verhindern, müssen neue Antibiotika entwickelt werden. Diese Medikamente bleiben so lange wirksam, bis die Bakterien eine neue Resistenz entwickeln.

Deshalb müssen unaufhörlich neue Medikamente zur Bekämpfung resistenter Bakterien entwickelt werden. Die Entwicklung der Medikamente erfordert jedoch viel Zeit und Forschungsarbeit. Mit der Gefahr, dass wir mit der Zeit nicht mehr über genügend Antibiotika gegen die Bakterien verfügen.

Ihren Gebrauch einschränken

Die Bakterienresistenz ist ein natürliches Phänomen. Nach einer gewissen Zeit eliminieren die stärksten und resistentesten Organismen die schwächsten. Je höher der Einsatz von Antibiotika ist, desto mehr

verteidigen sich die Bakterien und werden schnell stärker. Deshalb ist es wichtig, den Einsatz von Antibiotika einzuschränken.

Und zu verhindern, dass diese beispielsweise unnötig eingenommen werden. 60% der Antibiotika werden bei Infektionen der oberen Atemwege verschrieben. Die meisten dieser Infektionen werden übrigens nicht von Bakterien ausgelöst, sondern von Viren, gegen die die Antibiotika nicht wirken.

Wer ist am meisten gefährdet?

Kinder und alte Menschen sind gegenüber resistenten Bakterien am meisten gefährdet. Kinder erhalten oft Antibiotika bei Atemwegsinfektionen. Dementsprechend ist in Kindertagesstätten eine hohe Antibiotikaresistenz zu beobachten.

Bakterien vermehren sich auch in Pflege- und Seniorenheimen aufgrund der Krankenhausbesuche von Bewohnern.

Mehr Infos

Wenden Sie sich hierfür am besten an Ihren Arzt.

www.antibioticguardian.com

